

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 8/08 BH

L 16 KR 21/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 KR 111/06 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2008 durch die Richter
Prof. Dr. S c h l e g e l - Vorsitzender - , Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2008
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin zu bewilligen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Der 1941 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger begehrt Krankengeld (Krg) für die Zeit vom 1.1.2005 bis 31.12.2006. Das Landessozialgericht (LSG) hat das klageabweisende erstinstanzliche Urteil durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG bestätigt und ausgeführt, die Klage sei unzulässig. Der Kläger habe bereits am 4.8.2005 unter dem Aktenzeichen S 5 KR 193/05 bei dem Sozialgericht Detmold einen Anspruch auf Krg für die streitige Zeit geltend gemacht; dieses Verfahren sei noch rechtshängig. Denselben Streitgegenstand betreffe auch das hiesige Verfahren (Beschluss vom 25.4.2008).
- 2 Nunmehr begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines/einer anwaltlichen Bevollmächtigten, um gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss vorgehen zu können.

II

- 3 Der Antrag der Klägers ist abzulehnen.
- 4 Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Kläger in den Blick genommene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht nichts dafür, dass die aus den Akten ersichtlichen Umstände zu den im Gesetz genannten Zulassungsgründen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung durch das LSG; Verfahrensfehler des LSG) führen könnten. Die Sache bietet weder Anhalt für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung noch ist erkennbar, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein könnte. Aus den Akten ergeben sich ebenfalls keine Hinweise auf ein möglicherweise verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG; der Kläger macht Entsprechendes auch nicht geltend. Dass das Berufungsgericht auf die einer Sachentscheidung im hiesigen Verfahren entgegenstehende Rechtshängigkeit des zuvor anhängig gemachten Parallelrechtsstreits abgestellt hat (vgl insoweit Beschluss des Senats vom heutigen Tag in der Sache B 1 KR 7/08 BH), erscheint beanstandungsfrei.

